

# Alternativen in der Praxis

## Ein Vergleich alternativer Sanktionen im Jugendstrafrecht in den Niederlanden und Deutschland

Wolfgang J. RESCH

Alternative Konzepte im Jugendstrafrecht, die die Freiheits- und Geldstrafe durch ambulante, pädagogisch sinnvolle Maßnahmen weitgehend ersetzen wollen, bilden heute, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Ineffizienz des Jugendstrafvollzuges und aufgrund erschöpfter Kapazitäten seitens der Sanktionierungs- und Strafverfolgungsinstanzen, in vielen Ländern Europas einen Schwerpunkt strafrechtspolitischer Diskussionen. Verbreitet sind solche Bestrebungen insbesondere im Bereich der Sanktionierungstätigkeit der Instanzen sozialer Kontrolle. Zur Erreichung einer alternativen Sanktionierung von Straftaten Jugendlicher wurden in mehreren europäischen Ländern sogenannte Diversionsmodelle installiert.

Ein wesentlicher Grund für die Etablierung solcher Alternativprogramme lag im vermuteten Entlastungseffekt. Die Justiz erwartete von der Einführung solcher externen Verfahrensmodi eine „Entrümpelung“ vom ständig zunehmenden Verfahrensballast.

Ferner korespondierte damit ein drittes Ziel. Nämlich die Reduzierung der Gesamtkosten des Kriminaljustizsystems. Wenn die Zahl staatlicher Strafverfahren erheblich gesenkt werden könnte, ergäbe sich eine Reduktion der Verfahrenskosten sowie der Kosten des gesamten materiellen Aufwands. Darüber hinaus ist hinreichend bekannt, daß die Unterhaltung von Haftplätzen sehr kostspielig ist. Käme man durch die Alternativprojekte zu einer Senkung der Haftstrafen, könnten somit auch diese Kosten deutlich vermindert werden.

Und schließlich werden sozialpsychologische Ziele genannt. Aus Untersuchungen zur Konfliktregelung im Alltag ist bekannt, daß die weitaus meisten strafrechtlich relevanten Konflikte ohne Hinzuziehung sozialer Instanzen erledigt werden. Daß dies nicht unbedingt die schlechteste Form der Konfliktbearbeitung ist, läßt sich leicht nachvollziehen, wenn man die hohen gesellschaftlichen Kosten der Strafjustiz genauer bedenkt. In einer Reihe von Deliktsbereichen (vor allem Eigentums- und Vermögensdelikte) ist die Effizienz der staatlichen Strafjustiz stark eingeschränkt. Insofern bieten sich in einer Reihe von Bereichen Regelungsformen an, die es nicht

auf Strafe abgesehen haben, sondern die Lösung des Konflikts in den Mittelpunkt setzen. Setzen sich Regelungen durch, denen es um Konfliktregelung ohne das ideologische Beiwerk „Strafe“ geht, können diese Modellprojekte gerade im Bereich der Jugendkriminalität wichtige Vorreiterfunktionen übernehmen.

Im Folgenden soll gezeigt werden, wie Institutionen, die Träger alternativer Sozialkontrolle sind, die veränderten Verfahrens- und Sanktionspraktiken in die Praxis umsetzen. Dazu wurden die „Brücke-Projekte“ in Deutschland und die Projekte „Alternative Sanktionen“ in den Niederlanden untersucht. Der Vergleich niederländischer und deutscher Projekte wurde aus folgenden zwei Gründen gewählt:

Die niederländische Justiz ist bekannt für ihr „milderes Strafklima“, dem in Deutschland eine „perfektionistische“ Verrechtlichung gegenübersteht. Zum anderen besteht in den Niederlanden durch das dort geltende Opportunitätsprinzip bei allen Instanzen im Vorverfahren eine in Deutschland nicht entwickelte Instanzenvielfalt, die Diversion auszuüben in der Lage ist.

### 1.

## ZUR RECHTSSTELLUNG VON ALTERNATIVEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DEN NIEDERLANDEN

### a) Das bundesdeutsche Jugendstrafrecht

Das Jugendgerichtsgesetz/1 (JGG) regelt weithin sowohl materiell- als auch formalrechtlich das bundesdeutsche Jugendstrafrecht. Für das Strafverfahren gegen jugendliche Straftäter/2 gilt das allgemeine Straf- und Strafprozessrecht nur insoweit, als das JGG keine Sondervorschriften enthält (§ 2 JGG)/3

Um nun Strafverfahren gegen Jugendliche ohne formelle Verurteilung beenden zu können hält das JGG insbesondere die §§ 45, 47 JGG bereit. Gemäß § 45 I oder II JGG kann der Staatsanwalt von Verfolgung durch Einstellung des Vorverfahrens absehen und dadurch Diversion/4 ausüben; dies ist im Prinzip bei allen Jugendstraf-taten (also auch bei Verbrechen) möglich. Die Bedingungen des § 45 JGG machen es jedoch deutlich, daß hier vorwiegend Delikte nicht weiterverfolgt werden, die dem Bereich der Bagatellkriminalität zugeordnet werden./5

Sind die formellen Bedingungen des § 45 JGG erfüllt und hält der Staatsanwalt eine Weiterverfolgung der Tat nicht für erforderlich, dann schlägt er dem Jugendrichter vor dem Jugendlichen entweder Auflagen zu erteilen (§ 15 JGG)/6, ihm Arbeitsleistungen aufzuerlegen (§ 101 Nr.4 JGG)/7, die Teilnahme an einem Verkehrsunterricht anordnen oder sich mit einer eindringlichen Ermahnung an den Jugendlichen zu begnügen./8

Nach § 47 JGG kann der Richter nach Anklageerhebung in allen Stadien des Strafverfahrens dieses einstellen, wenn er

1. eine Ahndung für entbehrlich hält und gegen den geständigen Angeklagten eine in § 45 I JGG bezeichnete Maßnahme anordnet (§ 47 I Nr. 1 JGG),
2. die Voraussetzungen des § 45 II JGG vorliegen (§ 47 I Nr. 2 JGG) oder
3. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist (§ 47 I Nr. 3 JGG). Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes (§ 47 II S. 1 JGG).

Zum Jugendgerichtsgesetz wurden in den letzten Jahren mehrere Änderungsvorschläge gemacht. Auf den aktuellsten, nämlich den Gesetzentwurf der Bundesregierung/9 soll hier kurz eingegangen werden, soweit er die Thematik dieses Artikels betrifft. Danach soll § 45 JGG dahingehend modifiziert werden, daß nun die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung durch den Staatsanwalt ohne Mitwirkung des Richters Priorität eingeräumt wird./10 Der Grundgedanke des neuen § 45 JGG ist, daß bei Vorliegen „von jugendtypischen Verfehlungen mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen der Straftat... über die bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine weiteren erzieherischen Maßnahmen“ erforderlich sind./11 In der neuen Fassung des § 47 JGG soll der Richter bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung „mehr erzieherischen Spielraum“ erhalten, da er nunmehr das Verfahren – nach Prüfung – in einem frühen Stadium, d.h. unmittelbar nach Eingang der Anklage einstellen kann./12

Die beiden letzten hier noch interessierenden Bestimmungen der §§ 10 und 15 JGG wurden dahingehend verändert, daß neu in den Katalog möglicher Weisungen des § 10 JGG die Betreuungsweisung, der soziale Trainingskurs und der sogenannte Täter–Opfer–Ausgleich aufgenommen wurden und der Katalog des § 15 I JGG um die Arbeitsauflage erweitert wurde, jedoch unter Beibehaltung der Arbeitsweisung in § 10 I JGG.

Die vier genannten Maßnahmen „gehören“ – zusammen mit der Arbeitsweisung – zu den sogenannten neuen ambulanten Maßnahmen, deren kriminalpolitische Effizienz durch zahlreiche Modellprojekte und kriminologische Untersuchungen praktisch und wissenschaftlich nachgewiesen ist./13

## b) Das niederländische Jugendstrafrecht

Im Gegensatz zum deutschen Jugendstrafrecht, das größtenteils im Jugendgerichtsgesetz zusammengefaßt ist, sind die niederländischen jugendstrafrechtlichen Bestimmungen auf verschiedene Gesetze verteilt. So findet man die materiellrechtlichen Normen des Jugendstrafrechts in Titel VIII A des 1. Buches des niederländischen Strafgesetzbuches/14, während die Verfahrensnormen in Titel II des 4. Buches vom „het Wetboek van Strafvordering“ (Strafprozessordnung)/15. Alternative Sanktionen für jugendliche Straftäter haben bisher keine eigene spezielle Rechtsgrundlage. Allerdings gibt das niederländische Opportunitätsprinzip/16 mannigfaltige Möglichkeiten, förmliche Strafverfahren zu vermeiden.

Hierzu zählen die Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt oder Richter wegen Mangel an Beweisen (technisch septot), Nichtverfolgung aufgrund Ermessens (beleidsseptot), die Transaktion durch den Staatsanwalt, die Polizeitransaktion und die Einstellung des Verfahrens durch die Polizei./17

Bislang haben die hier im folgenden vorgestellten Projekte „Alternative Sanktionen“ noch keine eigene gesetzliche Grundlage. Dies soll jedoch in einer Gesetzesnovelle zum Jugendstrafrecht geändert werden./18 In dieser Gesetzänderung wird vorgeschlagen alternative Sanktionen für Jugendliche in verschiedenen Verfahrenphasen zu ermöglichen und der polizeilichen Verfahrenserledigung – bestehend in der Überweisung von Beschuldigten nach einem Projekt für Vandalismusbekämpfung – einen gesetzlichen Rahmen zu geben.

## 2.

### BRÜCKE UND „ALTERNATIVE SANKTIONEN“

#### a) Die deutschen Brücke – Projekte

Das erste deutsche Brücke – Projekt wurde in München aus der Idee heraus entwickelt, Zeitungsabonnements für Strafgefangene einzurichten und die Mittel dafür durch Spendenaufrufe in den Printmedien zu gewinnen. Da die Spender zum großen Teil auch damit einverstanden waren, daß ihre Adressen an die Gefangenen weitergeleitet wurden, entstanden viele Kontakte zwischen den beiden Gruppen, woraus sich dann der Name des seinerzeit gegründeten Trägervereins der Aktion, Brücke e.V., ergab. Aus den Erfahrungen, die von der Arbeit dieser Gruppe gewonnen wurden, entwickelte sich Ende 1975 der Gedanke in einem Modellversuch für jugendliche und heranwachsende Straftäter Alternativen zu herkömmlichen Strafformen zu erproben. Der Modellversuch der als Forschungsprojekt am Lehrstuhl für Kriminologie, Jugendrecht und Strafvollzug der Universität München geplant wurde, firmierte unter dem Namen „Arbeit statt Strafe“.

#### aa) Zielsetzungen

Die ursprüngliche Zielsetzung dieses (und der dann folgenden Brücke – Projekte) besteht in der Zurückdrängung, Reduzierung oder gar Vermeidung von Freiheitsstrafen gegen Jugendliche. Daneben haben sich die Brücke – Projekte zu Ziel gesetzt das Jugendstrafrecht in Deutschland in einem kontinuierlichen Prozess zu verändern. Aufbauend auf den engen Kontakten der der Brückemitarbeiter mit Jugendrichtern und der Jugendgerichtsbeihilfe wird dieser Prozess als innere Reform bezeichnet.

#### bb) Konzeption und Arbeitsweise

Innerhalb des deutschen Jugendstrafrechts sind verschiedene Freiräume für sozialpädagogisch orientierte Modelle gegeben, die in einigen Teilen Deutschlands auch genutzt werden, in dem man dort die pädagogisch orientierten Angebote verschiedener

Modell – projekte bzw. inzwischen institutionalisierter Projekte (wie etwa die älteren Brücke – Projekte) roge in Anspruch nimmt. Die meistpraktizierten ambulanten Maßnahmen sind gegenwärtig die Arbeitsweisung (Sozialdienst), die Betreuungsweisung, die sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie der Täter – Opfer – Ausgleich. Und so haben alle Brücke – Projekte in Deutschland Maßnahmen wie Arbeitsweisung und Betreuungsweisung in ihr Programm aufgenommen. Die Arbeitsaufgabe, die meist durch den Jugendrichter nach § 10 JGG durch Urteil angeordnet wird, aber auch in der Minderzahl der Fälle als Alternative zur Verurteilung im Rahmen informeller justizinterner Entscheidung nach § 45 JGG oder § 47 JGG auferlegt wird, ist eine Weisung, nach der der Jugendliche eine festgesetzte Anzahl von Stunden in einer gemeinnützigen Einrichtung unentgeltlich abzuleisten hat.

Die Aufgabe der Brücke – Projekte ist es nun, nachdem der Jugendliche in der Gerichtsverhandlung bzw. durch staatsanwaltliches Schreiben mitgeteilt bekommen hat, daß er sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums bei der Brücke zu melden hat, dem Jugendlichen eine entsprechende Stelle zu vermitteln. Hierzu führt der Brückemitarbeiter mit dem Jugendlichen ein Gespräch, in dem er dem Klienten eine Auswahl von Einsatzstellen anbietet. Vor der Auswahl einer Stelle wird zunächst geklärt, zu welchen Zeiten der Klient seinen Dienst ableisten kann (z.B. Schüler nicht vormittags, Berufstätige nur an Wochenenden u.s.w.) und welcher Einsatzort für ihn in Frage kommt (z.B. nicht in seiner Wohngegend, um mögliche unerwünschte Begegnungen mit Bekannten u.s.w. zu vermeiden).

Hat der Klient die erforderliche Stundenzahl abgeleistet, bekommt er von dieser eine Bestätigung darüber, die er dann bei der Brücke abzuliefern hat. Die Brücke wiederum informiert die verlassende Stelle, also den Richter oder die Staatsanwaltschaft, daß der Jugendliche seinen Verpflichtungen nachgekommen ist. Hierauf wird das Verfahren abgeschlossen bzw. eingestellt./19

#### cc) Erfolg

Die Brücke – Projekte in Deutschland sehen ihren Erfolg im Rückgang der Quote formeller Verurteilungen im Bereich der Freiheits- und Geldstrafen.

Aus Statistiken/20 vor und nach der Einführung von den beiden ältesten Brücke – Projekte in München und Köln geht hervor, daß die Zahl der Freiheitsstrafen in diesen beiden Städten nach Einführung der Brücken kontinuierlich zurückgingen; die Projekte also offenbar eine Veränderung der Verfahrens- und Sanktionspraxis bewirkte. Allerdings relativiert sich dieser Erfolg, wenn man bedenkt, daß in der gesamten Bundesrepublik die Anzahl der verhängten Freiheitsstrafen – allerdings mit zeitlicher Verzögerung – zurückging. Ferner bleibt festzuhalten, daß der Anteil der Ersttäter und die Gruppe der Jugendlichen, die ein Bagatelldelikt begangen haben bei den eben genannten Brücke – Projekten auf relativ hohem Niveau angesiedelt sind./21

#### b) Die niederländischen Projekte „alternative Sanktionen“

Den Anstoß das bestehende Sanktionsspektrum im niederländischen Jugendstrafrecht um die sogenannten alternativen Sanktionen für Jugendliche zu erweitern, gab die „Commissie Herziening Strafrecht voor Jeugdigen“ (Kommission für die Reform des Jugendstrafrechts) in ihrem Zwischenbericht vom 10. Juli 1981. Hierbei wurde primär an gemeinnützige Arbeit (dienstverlening), die die Jugendlichen verrichten sollten und, die so möglich, Bezug zur begangenen Straftat haben sollte, gedacht.

Daneben sollte jedoch auch in sozialen Trainingskursen und anderen Tätigkeiten die Fähigkeit zur sozialen Integration der Jugendlichen gesteigert werden.

Um den „alternativen Sanktionen“ einen gesetzlichen Rahmen geben zu können, sollten zunächst Modellprojekte auf zeitlich begrenzter Basis installiert werden, um zu sehen welche Maßnahmen am praktikabelsten sind. Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzte die Regierung eine Arbeitsgruppe ein, die dann die entsprechenden Modellprojekte entwarf und einrichtete. Inzwischen gibt es in jedem niederländischen Gerichtsbezirk ein Projekt „alternative Sanktionen“.

#### aa) Zielsetzung

Ebenso, wie bei den deutschen Brücke – Projekten, ist es vorwiegendes Ziel der „alternativen Sanktionen“ die Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen gegenüber Jugendlichen zurückzudrängen.

Eine sogenannte innere Reform, d.h. die Veränderung des Jugendstrafrechts in einem kontinuierlichen Prozess, wird von den niederländischen Projekten nicht angestrebt.

#### bb) Konzeption und Arbeitsweise

Bei den „alternativen Sanktionen“ in den Niederlanden gibt es zwei Verfahrenserledigungsarten: die Arbeitsprojekte und die Lehrprojekte. Die Arbeitsprojekte ähneln im großen und ganzen den deutschen Verfahren bei den Arbeitsaufträgen, da hier wie dort die Jugendlichen gemeinnützige Arbeit zu verrichten haben. Hierbei kann es sich jedoch in den Niederlanden um konkrete Schadenswiedergutmachung handeln.

Die niederländischen Lehrprojekte (vergleichbar den deutschen sozialen Trainingskursen) sollen die sozialen Fertigkeiten des Einzelnen verbessern und sein Selbstbewußtsein stärken./22 Primäres Ziel der Lehrprojekte ist es also, den straffälligen Jugendlichen zu ändern.

Demgegenüber stehen bei den Arbeitsprojekten „Genugtuung“ der Gesellschaft und Sühne im Mittelpunkt.

Die Lehrprojekte sind somit die „empfindliche“ alternative Sanktion, bei ihnen darf es per definitionem keine Vergeltung geben, dann damit wäre jede positive Wirkung von vorneherein ausgeschlossen./23

Auch wenn zwischen den einzelnen Gerichtsbezirken einige Unterschiede bei der Anwendung der „alternativen Sanktionen“ bestehen, läßt sich das Verfahren bei der Auferlegung der Sanktion in groben Zügen folgendermaßen skizzieren. Der beschuldigte Jugendliche wird zunächst so früh wie möglich über die Möglichkeit einer alternativen Sanktionen in Kenntnis gesetzt. Im weiteren Verlauf muß zwischen drei Modellen unterschieden werden:

1. dem Sitzungsmodell
2. dem Staatsanwaltsmodell und
3. der Unterbrechung der Untersuchungshaft./24

Beim ersten Modell berät der Richter in einem Kollegium bestehend aus Vertretern der Jugendgerichtshilfe und der Staatsanwaltschaft über eine angemessene Sanktion, die der Jugendliche schriftlich annehmen muß. Beim zweiten Modell schlägt der Staatsanwalt in Überlegung mit Jugendgerichtshilfe eine alternative Sanktion vor, die der Jugendliche schriftlich zu deren Wirksamkeit akzeptieren muß. Die Unterbrechung der Untersuchungshaft, wird vom Rechtsvertreter des Jugendlichen dem Jugendrichter vorgeschlagen. Bei allen drei Modellen ist eine erfolgreiche Absolvierung der alternativen Sanktion Voraussetzung für eine Einstellung des Verfahrens durch die zuständige Institution.

#### cc) Erfolg

Die begleitende Untersuchung/25 zu den „alternativen Sanktionen“ hat gezeigt, daß, obwohl die Gesamtzahl der ausgesprochenen Strafen in den Gerichtsbezirken, die an dem Experiment alternative Sanktionen teilnahmen, insgesamt zurückging, die Anzahl der zur Bewährung ausgesetzten und ohne Bewährung verhängten Freiheitsstrafen zugenommen hat. Die „alternativen Sanktionen“ waren also offensichtlich nicht das geeignete Mittel um Freiheitsstrafen gegen Jugendliche zurückzudrängen.

### 3.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die Diversionsprojekte der Brücke e.V., die gegenwärtig immer noch ihren Schwerpunkt bei der Reaktion auf Kleinkriminalität haben, sind – gleich „alternativen Sanktionen“ – von ihrer Konzeption her insbesondere auf den Bereich der mittleren Kriminalität bezogen, weil sie hier am ehesten ihrem Anspruch auf Vermeidung eines förmlichen Hauptverfahrens nachkommen können.

Die „Erfolgsstatistiken“ der beiden Projekte belegen, daß Alternativprogramme nicht wirklich das leisten können, was von ihnen erwartet wurde. Sie vermochten die Organe der Justiz (Staatsanwaltschaft, Richter) nicht wirklich zu überzeugen, daß eine „Alternativstrafe“ das herkömmliche Sanktionsspektrum wirksam ersetzen kann.

Es hat sich gezeigt, daß sich „Diversion ohne Intervention“ bisher nicht als wirksame Alternative zum repressiven Umgang mit Jugendlichen hat durchsetzen können.

## LITERATUR:

- [1.] Neubekanntmachung des JGG vom 4.8.1953 (BGBl.IS.751) i.d.F. des 1.JGG-ÄndG vom 30. August 1990 (BGBl.IS.1853). Mit Wirkung vom 3.10.1990 gilt das JGG auch für das Gebiet der fünf neuen Bundesländer, allerdings mit einzelnen Modifikationen, vgl. Anl. I zum E Vetr. Abschnitt III Nr.3
- [2.] Gem.§ 1 II JGG sind Jugendliche derjenige Personenkreis, der zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist; Ausnahme möglich vgl. §§ 1 II, 105 JGG.
- [3.] Zur Konzeption des deutschen Jugendstrafrechts siehe etwa Brunner, R. Jugendgerichtsgesetz: Kommentar, Berlin u.a., 8.Aufl. 1986; Schaffstein, F./Beulke, W., Jugendstrafrecht, Stuttgart u.a., 1987.
- [4.] Der Begriff Diversion ist aus der Diskussion, die in den USA in Bezug auf Jugendkriminalpolitik geführt wurde, übernommen worden. Nach Albrecht definiert die überwiegende Meinung den Begriff Diversion „als Abbruch des Strafverfahrens zwischen der polizeilichen Erfassung des Straftäters und der formellen Eröffnung eines Hauptverfahrens“; vgl. Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, München, 1987.
- [5.] Als Auflagen sind etwa Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Opfer oder Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer Gemeinnützigen Einrichtung möglich.
- [6.] Die hier vorgestellten, deutschen Brücke-Projekte arbeiten hauptsächlich mit dieser Möglichkeit.
- [7.] Zu den Einzelheiten des Verfahrensganges siehe Brunner, a.a.O. 1986 § 45.
- [8.] Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGG ÄndG), vgl. Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, Drucksache 11/5829 vom 27.11.1989, Sachgebiet 451.
- [9.] Zu den rechtlichen Bedenken gegen die Richterrolle des Staatsanwaltes vgl. P.-A. Albrecht, „Exekutivistisches Recht“, in ders. (Hrsg.), Innormalisierung des Rechts, Berlin, New York, 1990, S.1-44; Albrecht kritisiert in diesem Zusammenhang, daß die richterliche Entscheidungsmacht mehr und mehr auf den Staatsanwalt übertragen wird.
- [10.] Vgl. Entwurf 1.JGGÄndG, 1989, Begründung, S.23. Dies gilt in gewissem Maße auch für Wiederholungstäter.
- [11.] Vgl. Entwurf 1.JGGÄndG, 1989, Bedrängung, S.26.
- [12.] Vgl. Entwurf 1.JGGÄndG, 1989, Bedrängung, S.11.
- [13.] Im folgenden n1.StGB, Wetboek van Strafrecht vom 3.3.1981, Stb 35 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 25.10.1989, Stb. 482.
- [14.] Strafprozessordnung im folgenden n1. StPO, Wetboek van Strafvordering, Gesetze zur Einführung vom 29.6.1925, Stb.308 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 3.7.1989.



- [15.] Eine Verfolgung der Straftat erfolgt nach dem Opportunitätsprinzip nur bei allgemeinem Interesse. Die Verfolgung einer Straftat ist in den Niederlanden ausschließlich Aufgabe der Staatsanwaltschaft, sie besitzt diesbezüglich Verfolgungsmonopol. Diese Position der Staatsanwaltschaft mit Bezug auf die Strafverfolgung wird in der Weise noch verstärkt, daß sie nicht in allen Fällen, in denen sie meint, daß es bewiesen ist, daß eine Straftat begangen wurde und der Täter bekannt ist, zur Strafverfolgung verpflichtet ist. Die Staatsanwaltschaft kann die Verfolgung aus allgemeinen Gründen unterlassen und das betreffende Strafverfahren einstellen. Dies nennt man Opportunitätsprinzip und kommt in Art. 167 und 242 n1. StPO zum Ausdruck. Vgl Minkenhof, A., De Nederlandse strafvordering, Arnhem, 1990, S.37.
- [16.] Zu den Einzelheiten der Verschiedenen Einstellungsarten vgl. Resch, W.J., Alternativen zur Jugendstrafe in der Praxis, Bonn, 1992.
- [17.] Vgl. Wijziging van het Wetboek van Strafrecht, het Wetboek van Strafvordering en andere wetten in verband met de herzining van het strafrecht voor jeugdigen, Zweite Kammer, Sitzungsjahr 1989 - 1990, Parlamentsdrucksache 21327, Nr.1 ff.
- [18.] Das eben beschriebene Verfahren stellt den Normalfall dar. Zu Problemfällen und den anderen - in Brücke Projekten praktizierten - ambulanten Maßnahmen vgl. Resch, a.a.O., 1992, S.130 ff. mit weiteren Nachweisen.
- [19.] Vgl. Sonderauswertung des Bayrischen Statistischen Landesamtes, in Brücke e.V. (Hrsg.), 10 Jahre Brücke e.V. Festschrift, 1988, S.10 und Marks, E., Vom Nutzen eines Aufbaues ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz und Kriminalpolitik von unten, In DVJJ, 1984, S.320 ff.
- [20.] Vgl. dazu Resch, a.a.O., 1992, S.141 ff. mit vielen weiteren Nachweisen.
- [21.] Vgl. van der Laan, P.-H., „Neue Entwicklungen in den Niederlanden“; De kwartaalkursus, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene, Bonn 1990, S.577-593, hier S.578.
- [22.] Van der Laan, a.a.O., 1990, S.577 m.w.Nachw..
- [23.] Zu Einzelheiten dieser Modelle siehe Resch, a.a.O., 1992, S.174 ff.m.w.Nachw..
- [24.] Van der Laan / van Hecke, Th.A.G. Alternative sancties onderzocht; eindrapport van het evaluatieonderzoek Alternative Sancties voor Jeugdigen, Gravenhage, CWOK, 1986.

\* \* \*

## SUMMARY

*Alternativy v praxi*

Náplní příspěvku je problematika alternativních sankcí a jejich skutečného použití v praxi. Autor přitom používá metodu srovnávání těchto sankcí v trestním právu Nizozemí a Německa, a to zejména se zaměřením na mladistvé. Jsou zde rozebrány platné právní normy, týkající se dané problematiky v obou zemích, jakož i navrhané a připravované změny těchto norem.

V samostatné části se autor zabývá tzv. německými projekty „Most“, a to z hlediska stanovení jejich cílů, koncepce i jejich úspěšnosti. Nizozemské projekty „alternativní sankce“ jsou rovněž hodnoceny z uvedených hledisek.

V závěru je posuzována tzv. „statistická úspěšnost“ uvedených projektů alternativních sankcí a možnost jejich zařazení do celkového spektra sankcí, včetně jejich využití orgány justice.

Zpracovala:

Andrea FOJTOVÁ